

Eschbacher BOTE

Amtliches Mitteilungsblatt

Donnerstag, 28. November 2024

Nummer ?? / KW 48



Wann? Ab 18 Uhr	Wer?	Wo?
So, 01. Dez.	Bürgermeisterin Sarah Michaelis mit Musikverein Eschbach	Rathaus Eschbach
Mo, 02. Dez.	Pfarrgemeinde	Bergstr. 1, Pfarrhaus
Di, 03. Dez.	kein Adventsfenster -	
Mi, 04. Dez.	Eltern der Klasse 4	Rappoltsteiner Str. 7b
Do, 05. Dez.	kein Adventsfenster -	
Fr, 06. Dez.	Kindertagesstätte St. Anna	Ab 17:30 Uhr! Belchenstr. 12
Sa, 07. Dez.	„Event im Advent“ vom Musikverein	Ab 19:30 Uhr! Alemannenhalle
So, 08. Dez.	Löwentreff e.V.	Löwentreff am Rathaus Eschbach
Mo, 09. Dez.	Rappoltsteiner Grundschule	Gartenstr. 6
Di, 10. Dez.	kein Adventsfenster -	
Mi, 11. Dez.	kein Adventsfenster -	
Do, 12. Dez.	kein Adventsfenster -	
Fr, 13. Dez.	Guggemusik Maiskolbefetzer e.V.	Bahnhofstr. 46
Sa, 14. Dez.	Familie Wehrle	Bergstr. 17a
So, 15. Dez.	Ministranten	Bergstr. 1, Pfarrhaus
Mo, 16. Dez.	kein Adventsfenster -	
Di, 17. Dez.	kein Adventsfenster -	
Mi, 18. Dez.	Musikverein Eschbach	Probelokal
Do, 19. Dez.	Jugendfeuerwehr	Hauptstr. 2
Fr, 20. Dez.	Klasse 1b	In den Mühlenmatten 52
Sa, 21. Dez.	Familie Isele & Familie Ströbele	In den Winkelmaten ggü. vom Piratenspielplatz
So, 22. Dez.	Familie Galley	Bergstr. 16
Mo, 23. Dez.	Familie Albrecht	In den Mühlenmatten 51

Wir bedanken uns ganz herzlich bei den Teilnehmenden und wünschen allen eine wundervolle und besinnliche Zeit. Die Verwaltung

**Event
im Advent**

Musik, Tombola & Theater

Samstag,
07.12.2024, 19:30 Uhr

Alemannenhalle Eschbach

Der MVE dankt seinem Platin-Sponsor
Heinrich Schmid

mveschbach.de

LÖWENTREFF

10 JAHRE Löwentreff e.V.

Sonntag, 08. Dezember 2024

14.00 Uhr: Mitgliederversammlung im Löwen
ab 16.00 Uhr: kleiner Adventskaffee
18.00 Uhr: Eröffnung des 8. Adventsfensters

Herzliche Einladung zum „Lebendigen Adventskalender“ in der Krippe St. Anna

In der Adventszeit treffen sich Menschen aus dem Dorf an verschiedenen Tagen bis Weihnachten.

Wir laden alle recht herzlich ein, um am **06.12.24** gemeinsam auf dem Parkplatz der Krippe Nikolauslieder zu singen und die Leckereien der Eltern zu genießen.

Damit auch die Kinder der Krippe Teilnehmen können würden wir Sie früher als üblich auf **17.30 Uhr** bei uns willkommen heißen.

Wir wünschen allen eine besinnliche Adventszeit und freuen uns auf Ihr Kommen. Ihr St. Anna Team

NOTRUF | BEREITSCHAFTSDIENSTE DER ÄRZTE | APOTHEKEN

Feuerwehr **112**
 Feuerwehrhaus 595640
 Fax: 595648
 Kommandant: Stefan Zipfel
 1. stv. Kommandant: Marco Isele
 2. stv. Kommandant: Alexander Bechtel

Polizei/ Notruf **110**
 Polizeiposten Heitersheim,
 Lindenplatz 1 **07634 50699 -0**
 nach Dienstschluss:
 Polizeirevier Müllheim 07631 17880

Unfallrettungsdienste und Krankentransporte
DRK-Rettungsdienst **112**
 Krankentransporte 0761 19222

Sozialstation 07633 12219

Familienwerk 07664 4058069
 Einsatzleitung Karin Birk 0176 17612624

Kath. Pfarramt 07634 551615

Evang. Pfarramt 07634 552043

Gemeindeverwaltg. 07634 5504-0

Tiernotdienst 01805 843763

Wasser
 Wassermeister
 Andreas Kirner 0151 54455181

Strom
 Energiedienst Netze GmbH
 Service-Nummer 0800 2212621
 Kostenlose Notrufnummer
 der BN-Netze GmbH. 0800 2767767
 Bereitschaft- und Entstörungsdienst der
 Badenova rund um die Uhr 0800 2838485

Vergiftungs-Info-Zentrale 0761- 2704361

Giftnummer **0761 - 19240**

Telefonseelsorge 0800 1110111

Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.
 Wöflinstraße 13, 79104 Freiburg
 Telefon: 0761 - 36 122 * Telefax 0761 - 36 123
 E-Mail: info@bsvsb.org
 Internet: www.bsvsb.org

Pflegestützpunkt Bad Krozingen
 Grabenstr. 2, pflegestuetzpunkt@lkbh.de,
 0761 2187
 Durchwahl 2972 / 2073 / 2971 / 2974

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst
 Rufnummer (ohne Vorwahl) 116117
 Aktuelle Informationen unter www.kzvbw.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden

Kinder Bereitschaftspraxis Freiburg
 Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin
 Breisacher Str. 62, 79106 Freiburg
 Öffnungszeiten:
 Mo – Do 19:00 – 22:30 Uhr
 Fr 16:00 – 22:30 Uhr
 Sa, So und Feiertage 08:00 – 22:30 Uhr

Allgemeine Bereitschaftspraxis Freiburg
 Universitätsklinikum Freiburg
 Sir-Hans-A.-Krebs -Str. 3, 79106 Freiburg
 Öffnungszeiten:
 Mo, Di, Do 20:00 – 23:00 Uhr
 Mi, Fr 16:00 – 23:00 Uhr
 Sa, So und Feiertage 08:00 – 23:00 Uhr

Augen Bereitschaftspraxis Freiburg
 Universitätsklinikum Freiburg
 Kilianstr. 5, 79106 Freiburg
 Öffnungszeiten:
 Sa, So und Feiertage 08:00 – 18:00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst
 Erreichen Sie unter der Tel. 01801 116116
 sowie unter
www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt/notdienst

APOTHEKEN

Unter folgender kostenfreier Rufnummer können Sie zuverlässig und tagesaktuell erfahren, welche Apotheke Notdienstbereitschaft hat: **0800/0022833 (24 Stunden erreichbar) www.aponet.de.**
Der Apothekennotdienst sollte nur in wirklich dringenden Fällen in Anspruch genommen werden. Er beginnt jeweils um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am nächsten Tag.

29.11.2024
 Malteser-Apotheke, Tel. 07634-2039
 Heitersheim, Im Stühlinger 16

30.11.2024
 Fohmann'sche Apotheke, Tel. 07635-556
 Schliengen, Eisenbahnstr. 13
 Zollmatten-Apotheke, Tel. 07634-510511
 Heitersheim, Poststr. 22

01.12.2024
 Hebel Apotheke, Tel. 07631-2253
 Müllheim, Werderstr. 31a
 Schneckenal-Apotheke, Tel. 07664-600900
 Pfaffenweiler, Schwabenmatten 3

02.12.2024
 Die Rhein-Apotheke, Tel. 07631-7710
 Neuenburg, Schlüsselstr. 4
 Katharina-Barbara-Apotheke, Tel. 07634-8228
 Sulzburg, Hauptstr. 48

03.12.2024
 Rats-Apotheke, Tel. 07633-3790
 Bad Krozingen, Lamplatz 11

04.12.2024
 Hardt-Apotheke, Tel. 07633-13355
 Hartheim, Schwarzwaldstr. 16a
 Markgrafen-Apotheke, 07632-376
 Badenweiler, Luisenstr. 2

05.12.2024
 Apotheke am Bahnhof, Tel. 07633-4747
 Bad Krozingen, Bahnhofstr. 6

06.12.2024
 Linden Apotheke, Tel. 07631-3978
 Buggingen, Breitenweg 10a
 Tuniberg-Apotheke, Tel. 07664-3205
 Freiburg (Munzingen), St.-Erentrudis-Str. 22

07.12.2024
 Breisgau Apotheke, Tel. 07633-5393
 Ehrenkirchen, Staufener Str. 1
 Flora-Apotheke, Tel. 07631-36340
 Müllheim, Hauptstr. 123

08.12.2024
 Schwarzwald-Apotheke, Tel. 07633-41 05
 Bad Krozingen, St.-Ulrich-Str. 2

09.12.2024
 Apotheke am Schillerplatz, Tel. 07631-12775
 Müllheim, Werderstr. 23
 Faust-Apotheke, Tel. 07633/958220
 Staufen, Hauptstr. 52

10.12.2024
 Bad Apotheke, Tel. 07633-92840
 Bad Krozingen, Bahnhofstr. 23

11.12.2024
 St. Trudpert-Apotheke, Tel. 07636-566
 Münstertal/Schwarzwald, Wasen 49
 Werder Apotheke, Tel. 07631-740600
 Müllheim, Werderstr. 57

12.12.2024
 Stadt Apotheke, Tel. 07633-6263
 Staufen, Hauptstr. 15

ABFALLKALENDER

Restmüll: Freitag, 29.11.2024
 Biotonne: Montag, 09.12.2024

Gebrauchtkleider- und Glascontainer:

Beim Bauhof/Feuerwehr (Betriebsgebäude), Hauptstr. 2

DEUTSCHES ROTES KREUZ

Kreisverband Müllheim
 für Hausnotruf, Mobiler Ambulanter Pflegedienst, Ambulanter Kinderpflegedienst, Behindertenfahrdienst, Gesundheitsprogramme, Kleiderkammer, Erste-Hilfe/Schwesternhelferinnen-Kurse

DRK-Ortsverein Heitersheim
 Vorsitzender: Herr Christoph Rive
 Heitersheim 07634 - 1518
 DRK-Rettungsdienst 0761- 19222

POST

im Geschäft „Sonja´s Lädle“ Hauptstr. 47

ÖFFNUNGSZEITEN DER BANKEN

Sparkasse Staufen-Breisach
Volksbank Breisgau-Markgräflerland eG
 SB-Zone in der Filiale Eschbach, Hauptstr. 9,
 5:00 – 23:00 Uhr geöffnet

REDAKTIONSSCHLUSS:

Donnerstag, 05.12.2024, 12.00 Uhr.
 Bitte beachten Sie den Annahmeschluss:
 Beiträge und gewünschte Veröffentlichungen können bis Donnerstag 12.00 Uhr vor dem nächsten Ausgabedatum eingestellt bzw. übersandt werden, an mitteilungsblatt@gemeinde-eschbach.de.

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt,
 79427 Eschbach, Hauptstr. 24

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
 Bürgermeisterin Sarah Michaelis
 oder der Vertreter im Amt

Verantwortlich für die Kirchen- & Vereinsmitteilungen:
 Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:
 Die jeweilige Fraktion bzw. der/ die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Druck:
 Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
 Messkircher Straße 45, 78333 Stockach
 Telefon: 07771 931711, Telefax: 07771 931740
 E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de



Die Gemeinde Eschbach

Gemeindeverwaltung,
Hauptstraße 24,
79427 Eschbach

SIE ERREICHEN UNS UNTER:

Telefon 07634 5504 - 0, Telefax 07634 5504 - 66
E-Mail: info@gemeinde-eschbach.de
Homepage: www.gemeinde-eschbach.de

Bürgermeisterin Sarah Michaelis

Telefon 5504 - 11
E-Mail: michaelis@gemeinde-eschbach.de

Sekretariat/Kulturamt

Melanie Fischer, Telefon 5504 - 15
E-Mail: sekretariat@gemeinde-eschbach.de

Hauptamt/Bauamt/Ordnungsamt

Elvira Riesterer, Telefon 5504-14
E-Mail: riesterer@gemeinde-eschbach.de

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Mo	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi	geschlossen
Do	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten können gerne mit dem jeweiligen Mitarbeiter vereinbart werden.

Andrea Olczak, Telefon 5504-10
E-Mail: olczak@gemeinde-eschbach.de

Standesamt/Friedhofsverwaltung

Lucia Birmelin, Telefon 5504 - 13
E-Mail: birmelin@gemeinde-eschbach.de

Gemeindekasse

Elisabeth Schneider, Telefon 5504 - 21
E-Mail: schneider@gemeinde-eschbach.de

Bürgerbüro/Einwohnermelde-/Passamt

Vanessa Keller, Telefon 5504 - 17
Anna Mancinone Telefon 5504 - 18
buergerbuero@gemeinde-eschbach.de

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Tagesordnung

Am Donnerstag, den 12.12.2024 findet um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Eschbacher Rathauses, Hauptstr. 24, 79427 Eschbach, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt.



- TOP 1 Einwohnerfragen
- TOP 2 Auflegung von Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Gemeinderates
- TOP 3 Mitteilungen der Verwaltung
- TOP 4 Einrichtung einer Gemeinsamen Dienststelle für den Gemeindevollzugsdienst im Gewerbepark Breisgau
 - a) Abschluss einer interkommunalen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung einer gemeinsamen Dienststelle zur gemeinsamen Durchführung der Aufgaben des Gemeindevollzugsdienstes im Gewerbepark Breisgau
 - b) Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Heitersheim, Ballrechten-Dottingen und Eschbach
- TOP 5 Annahme einer Spende
- TOP 6 Anregungen aus dem Gemeinderat

Die Bevölkerung ist hierzu recht herzlich eingeladen.

gez. Sarah Michaelis, Bürgermeisterin

Beschwerden Winkelmatten

Die Gemeindeverwaltung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich in den Winkelmatten die Klingelstreiche häufen. Bürgerinnen und Bürger werden von Jugendlichen beschimpft und es werden Zeitungen bzw. Gemeindeblätter aus den Briefkästen entwendet, zerrissen, angezündet und wieder zurückgesteckt. Sachdienliche Hinweise dürfen Sie der Gemeindeverwaltung unter 07634/5504-10 mitteilen.

Digitale Meldung einer defekten Straßenbeleuchtung

Liebe Bürgerinnen und Bürger, ab sofort können Sie Störungen unserer Straßenbeleuchtung online melden. Nutzen Sie dazu einfach diesen Link : <http://www.naturenergie-netze.de/stoerung-strassenbeleuchtung-melden>

So melden Sie eine Störung:

- 1. Geben Sie bitte zunächst den Ort, die Straße und gegebenenfalls die Hausnummer der defekten Straßenbeleuchtung in das Eingabefeld ein und klicken Sie auf die Such-Lupe.
- 2. Die ausgewählte Straße wird im Kartenausschnitt angezeigt.
- 3. Vergrößern Sie bei Bedarf den Kartenausschnitt, bis die einzelnen Leuchten als kleine grüne Pins sichtbar sind.
- 4. Wählen Sie durch Anklicken eines Pins die Leuchte aus, deren Störung Sie melden möchten.
- 5. Entscheiden Sie sich für die Art der Störung aus der Liste oder beschreiben Sie die Störung.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Eschbacher Castell – das Vorzeigeprojekt der Städtebauförderung

wurde am 18.09.2024 mit der Bronzeplakette des Landes Baden-Württemberg durch Herrn Regierungspräsident Gabbert ausgezeichnet.

Zu diesem Anlass wurde durch den **TV-Sender „Baden TVSüd Aktuell“** eine **Filmreportage** gedreht. Die knapp 3 Minuten dauernde Dokumentation kann in der Mediathek unter <https://www.baden-tv-sued.com/mediathek/video/eschbach-historisches-rathaus-erstrahlt-in-neuem-glanz/> angeschaut werden.

WIR BERATEN SIE GERNE!

☎ 07771 9317-11
✉ anzeigen@primo-stockach.de



PRIMO
Montag | Druck | Service

Informationen aus dem Bürgerbüro:

Das Bürgerbüro bleibt bis zum 06.12.2024 nachmittags geschlossen. Die Abholung von Führerscheinen und Ausweisdokumenten ist dennoch möglich.

Vormittags sind wir von 8:30 bis 12:00 Uhr für Sie da.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Informationen aus dem Rathaus:

Das Rathaus bleibt am **Freitag, 27.12.2024** geschlossen.

Das Einwohnermeldeamt ist am **02. und 03.01.2025** vormittags **von 8:30 bis 12:00 Uhr** geöffnet.

Die Abholung von Führerscheinen und Ausweisdokumenten ist dennoch möglich.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

AUS DEM GEMEINDERAT

Rückblick auf die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 14.11.2024

Auflegung von Niederschriften

Die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19.09.2024 wurde aufgelegt.

Mitteilungen der Verwaltung

Erweiterungsgesuch Spielstätte

Bürgermeisterin Michaelis informierte über den durch den Gemeinderat abgelehnten Antrag zur Erweiterung der Spielstätte der Spiel & Tech GmbH.

Klausurtagung des Gemeinderats

Am 08.11. und am 09.11.2024 fand die Klausurtagung des Gemeinderats statt. An zwei Tagen hat sich der Gemeinderat intensiv mit den Themen Gebührenkalkulation und der Neufassung der Abwasser- und Wasserversorgungssatzung sowie mit den Themen Hebesatzung, Gemeindeentwicklungskonzept, Verkehr und der städtebaulichen Entwicklung beschäftigt. Das Gremium tagte in den Räumlichkeiten des Weinstetter Hofes und wurde Bestens leiblich versorgt. Bürgermeisterin Michaelis bedankte sich nochmals herzlich beim Weinstetter Hof für die Rundreise im Weinstetter Hof und der kostenfreien Nutzung der Räumlichkeiten sowie der leiblichen Verpflegung.

Ehrenamtlicher Gutachter für den Gemeinsamen Gutachterausschuss

Dem Gemeinsamen Gutachterausschuss Markgräflerland-Breisgau wurde als ehrenamtlicher Gutachter Herr Konrad Ruh vorgeschlagen.

Fragestunde (Einwohnerfragen)

Bürgermeisterin Michaelis informierte über § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Eschbach. Nach dieser findet die Fragestunde (Einwohnerfragen) am Beginn der öffentlichen Sitzung statt und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Darüber hinaus dürfen Frageberechtigte maximal zwei Fragen stellen und dürfen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. Ferner teilte Frau Michaelis mit, dass Fragen, Anregungen oder Wünsche jederzeit telefonisch, schriftlich oder per Mail gegenüber der Verwaltung gestellt werden dürfen.

Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eschbach mit Gebührenkalkulation

Frau Disch wies darauf hin, dass die Überarbeitung der Abwasser- sowie Wasserversorgungssatzung bereits überfällig war. In der Regel sollen die Beträge alle zwei bis drei Jahre angepasst werden.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Neufassung der Wasserversorgungssatzung.

Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Eschbach mit Gebührenkalkulation

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Änderung der Wasserversorgungssatzung.

Befristete Ausschreibung und Vergabe des Erdgases für das Verbrauchsjahr 2025

Der Gemeinderat ermächtigte die Verwaltung einstimmig einen neuen Gasliefervertrag für öffentliche Gebäude mit dem Anbieter, welcher bei der beschränkten Ausschreibung das wirtschaftlich günstigste Angebot vorlegt, abzuschließen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eschbach, (Abwassersatzung - AbwS) vom 14.11.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- Die Gemeinde Eschbach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet, mit Ausnahme der zum Gemeindegebiet gehörenden Flächen des Gewerbeparks Breisgau, angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

3. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
4. Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
2. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
3. Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
4. Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

1. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
2. Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und so lange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

1. Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
2. Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoff, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
3. Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
4. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) dass nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
2. Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
3. Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
2. Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
3. Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

1. Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
2. Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

1. Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
2. Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

1. Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
2. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
3. Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

1. Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
3. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

1. Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
2. Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
3. Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

1. Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedarf
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
2. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
3. Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
2. Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
3. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
4. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

1. Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
2. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
3. Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

1. Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Abs. 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
3. Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
4. Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben:

Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind.

Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
3. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

1. Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zusätzlich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
2. Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
2. Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

1. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
2. Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

1. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

2. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

3. Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
4. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

1. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
2. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
3. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
4. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

1. Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
2. Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt je m² Nutzungsfläche (§ 25) 8,50 €.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

7. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7.
2. Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
3. Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

1. Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
2. Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

1. Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
2. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

1. Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
2. Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
3. Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
2. Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.

2. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
3. Die der Gebührenberechnung zu Grunde zu legende Abwassermenge wird anhand konkret betriebsbezogen gebildeter Erfahrungswerte geschätzt, wenn für die Feststellungen der Abwassermenge (Absatz 2) keine oder keine zuverlässigen Wassermengenmessungen vorliegen.

§ 40a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
2. Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
 - a. vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen: 1,0;
 - b. stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster: 0,6;
 - c. wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer: 0,3.
 Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
3. Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,1 berücksichtigt.
4. Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:
 - a. bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
 - b. bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind (sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m³ aufweisen).

§ 41 Absetzungen

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
2. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde

und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungs-satzung vom 14.11.2024 finden entsprechend Anwendung.

3. Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.
4. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Abs. 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

5. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

1. Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 1,77 €.
2. Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,33 €.
3. Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser/Wasser: 1,77 €.
4. Die Grundgebühr für einen Abwasserzähler wird analog der Grundgebühr für einen Wasserzähler der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Eschbach festgesetzt.
5. Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

1. In den Fällen des § 38 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
2. In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
3. In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
4. In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
5. Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbau-recht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 44 Vorauszahlungen

1. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
2. Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
3. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
4. In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
2. Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

1. Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
2. Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
 - a. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
3. Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
4. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
5. Ändern sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks um mehr als 5 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

6. Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
 - a. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - b. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
7. Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
8. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
9. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 47 Haftung der Gemeinde

1. Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
2. Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
3. Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 4 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

1. Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
2. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 24.05.2012 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt,
Eschbach, den 14.11.2024

Sarah Michaelis
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Eschbach (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 14.11.2024

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
2. Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

1. Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

2. Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks, mit Ausnahme der zum Gemeindegebiet gehörenden Flächen des Gewerbeparks Breisgau, ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
2. Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
2. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
3. Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
4. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
5. Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenschaft keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

1. Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
2. Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
 2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
2. Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
3. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
4. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
5. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
6. Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, was-

sersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

1. Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
2. Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
3. Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

1. Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
4. Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
2. Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
3. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
4. Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
5. Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

1. Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
 1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
2. Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrommel im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
3. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
4. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

1. Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
2. Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
3. Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
2. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
3. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

- Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselndem Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
 - Zählernummer
 - Aktueller Zählerstand
 - Verbrauchsummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
 - Durchflusswerte
 - Die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
 - Betriebs- und Ausfallzeiten
 - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde/zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
3. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

1. Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

2. Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,

4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
2. Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

1. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
2. Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

1. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

2. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

3. Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
4. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

1. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
2. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
3. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
4. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

1. Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
 1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
2. Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,07 €.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
2. Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
3. Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

1. Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
2. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
2. In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von: Nenndurchfluss (Q_n) 1,5 und 2,5; 1,50 €/Monat
Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

2. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
3. Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,81 €.
2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,81 €.

§ 44 Gemessene Wassermenge

1. Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
2. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

1. Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
2. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise wird der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

1. In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
2. In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
3. In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
4. In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
5. Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbau-recht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

1. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
2. Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
3. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
4. In den Fällen des § 43 Abs. sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
2. Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

1. Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
2. Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
3. Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
4. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde/Stadt entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
4. Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
5. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
6. Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

1. Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

2. Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten

1. Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
2. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 28.12.2009 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ausgefertigt,
Eschbach, den 14.11.2024

Sarah Michaelis
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

WICHTIGE MITTEILUNGEN

Volkstrauertag

Der Volkstrauertag wurde in würdiger Form am Ehrenmal auf dem Friedhof begangen. Die Ansprachen hielt Bürgermeisterin Sarah Michaelis, Frau Andrea Olczak von den Ministranten und Herr Hauptmann Orawetz von der deutsch-französischen Brigade. Die Gedenkfeier wurde vom Musikverein, der Kameradschaft ehemaliger Soldaten, den Ministranten und einem Kommando der deutsch-französischen Brigade mitgestaltet. Von der Kameradschaft ehemaliger Soldaten, der deutsch-französischen Brigade und der Gemeinde Eschbach wurde jeweils ein Kranz/ein Blumengesteck niedergelegt.

Ich möchte mich herzlich bei allen Teilnehmenden bedanken, dass sie gemeinsam mit uns den diesjährigen Volkstrauertag hier in Eschbach begangen und die Bedeutung des Tages nicht vergessen und gewürdigt haben.

Ihre Sarah Michaelis, Bürgermeisterin



Frohe Weihnachten

*Weiß sind Türme, Dächer, Zweige,
und das Jahr geht auf die Neige,
und das schönste Fest ist da.*

Theodor Fontane

Einladung zur Senioren-Adventsfeier 2024

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren,

wir laden Sie ganz herzlich zu unserer Adventsfeier der Gemeinde Eschbach am

Mittwoch, den 4. Dezember 2024, um 14.30 Uhr in die Alemannenhalle ein.

Neben Kaffee, Tee und leckerem Kuchen am Mittag bietet Tonis Tenne zum Abschluss des Adventsnachmittags ein Abendessen an.

Sollte Ihr Ehepartner/in beziehungsweise Ihre Lebenspartner/in noch keine 65 Jahre alt sein, so ist diese/r selbstverständlich auch sehr herzlich eingeladen.

Sie können sich gerne bei Frau Birmelin unter der Telefonnummer 07634/5504-13 oder per E-Mail unter birmelin@gemeinde-eschbach.de bis zum 02.12.2024 anmelden.

Für die Seniorinnen und Senioren, die schlecht zu Fuß sind, bieten wir einen Fahrdienst an.

Wir würden uns sehr freuen Sie an der Adventsfeier begrüßen zu dürfen und uns gemeinsam mit Ihnen auf die bevorstehende Weihnachtszeit einzustimmen.

Allen diejenigen, die nicht an der Adventsfeier teilnehmen können, wünschen wir eine schöne Adventszeit, besinnliche und frohe Weihnachten, sowie einen guten und gesunden Start in das neue Jahr.

Herzliche Grüße


Sarah Michaelis
Bürgermeisterin

Herzlichen Dank!

Wir, der Förderverein, haben uns sehr gefreut, dass Ihr auch dieses Jahr wieder unserer Einladung gefolgt seid und hoffen, dass Euch der Abend genauso gut gefallen hat wie uns.

Vielen Dank für Eure Spenden!



In diesem Jahr konnten wir unser St. Martinsfest in der Kirche starten. Hier wurde die Martinsgeschichte mit passenden Bildern vorgelesen und das JOE hat traditionelle Martinslieder für uns gespielt. Der Umzug wurde von St. Martin und vielen tollen leuchtenden Laternen angeführt. Dieses Jahr hatten wir hier musikalische Unterstützung dank der Rotlaubkäuzle, die uns ihren kleinen Musikwagen zur Verfügung gestellt haben. Leider hat es pünktlich zur Ankunft auf dem Castellplatz angefangen zu regnen, umso mehr hat es uns gefreut, dass viele trotz des Regens noch auf eine Wurst, Punsch und Glühwein dageblieben sind. Da wir einige Würstchen und Kinderpunsch übrig hatten, konnten sich die Kinder der Rappoltssteiner Grundschule am nächsten Tag in der Hofpause darüber freuen.

Bedanken möchten wir uns beim JOE für die musikalische Unterstützung, bei der Feuerwehr für die Absperrung und bei Familie Kurz für das Anführen des Martinsumzuges als St. Martin mit seinem Pferd, sowie bei den Rotlaubkäuzle für den Musikwagen. Ebenso möchten wir uns auch bei Toni Martin für die Glühweinspende und bei Sabine Geisselbrecht für die Spende des Kinderpunsch bedanken.

Außerdem haben uns unterstützt: Café Amore, Familie Suger und die Sparkasse Staufen-Breisach.

Danke auch an alle anderen Helfer, die uns vor, während und nach der Veranstaltung unterstützt haben.

Ihnen allen ein herzliches DANKESCHÖN!

Wir freuen uns schon auf nächstes Jahr.

Euer Förderverein der Kindergärten und Schule e.V.

Tigermückensicher durch die kalte Jahreszeit

Maßnahmen für Herbst und Winter

Temperaturbedingt sind Tigermücken im Herbst und Winter weniger bis nicht aktiv. Diese Zeit können Sie nutzen, um Brutstätten zu beseitigen bzw. sie zu vermeiden.

Wasserstellen leeren und reinigen

- Tigermücken legen ihre Eier an den Wänden von Wasserstellen ab. Eine gründliche Reinigung dieser Stellen hilft, die Mückenpopulation im nächsten Sommer zu reduzieren.
- Leeren Sie Wasserstellen wie Regenfässer oder Brunnen vollständig aus (das Wasser kann zum Gießen verwendet werden).
- Reinigen Sie anschließend die Wände der Wasserstellen gründlich, entweder durch Schrubben oder mit einem Hochdruckreiniger.
- Bewahren Sie den Behälter über den Winter an einem trockenen Ort auf.

Regenfässer und Brunnen abdecken

- Stellen Sie sicher, dass Sie gut schließende Abdeckungen für Ihre Regenfässer und Brunnen organisieren und installieren. Langfristige Lösungen können passende Deckel aus Kunststoff oder Metall sein.
- Achten Sie darauf, dass die Abdeckungen vollständig schließen und keine Spalten an den Rändern vorhanden sind, da Tigermücken durch kleinste Öffnungen eindringen können.
- Wenn Sie neue Regenfässer kaufen, wählen Sie Modelle mit einem Deckel.

Aufräumen und Entsorgen

- Halten Sie Ihren Garten so aufgeräumt, dass sich an keiner Stelle Regenwasser sammeln kann, auch nicht unter Vordächern.
- Leere Töpfe, ungenutzte Untersetzer oder leere Eimer sollten umgedreht gelagert werden.
- Vermeiden Sie die Verwendung von Eimern oder Kisten zur Materialsammlung, oder stellen Sie sicher, dass Regenwasser abfließen kann oder die Behälter einen Deckel haben.
- Entsorgen Sie alle Gegenstände, die Sie nicht mehr direkt benötigen.

i-Kfz Onlinezulassungen für Privatpersonen



Die Onlinezulassung via i-Kfz bietet viele Vorteile für die Menschen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

- Zulassungen sind rund um die Uhr möglich
- bequem und von zuhause aus, kein Behördengang ist nötig
- es fallen geringere Gebühren an

Was brauchen Sie dafür?

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit grünem Aufkleber
- Kennzeichen mit Klebesiegel und darunterliegendem Sicherheitscode
- PayPal-Konto, Kreditkarte oder GiroPay-Konto

Was können Sie damit machen?

- Fahrzeug abmelden

Es können viele weitere Vorgänge digital erledigt werden

- eine Adressänderung in Ihren Zulassungspapieren veranlassen (eine Namensänderung ist nicht möglich)
- ein Fahrzeug neu zulassen und direkt losfahren
- eine Tageszulassung vornehmen
- ein Fahrzeug wiederzulassen (mit/ohne Kennzeichen-Wechsel)
- ein Fahrzeug umschreiben (mit/ohne Halterwechsel und mit/ohne Kennzeichen-Wechsel)

• Dafür brauchen Sie

- einen Personalausweis mit Onlinefunktion, oder einen elektronischen Aufenthaltstitel, oder ein Elsterzertifikat
- ein Chipkartenlesegerät oder ein Smartphone und die AusweisApp2
- gültige elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)
- IBAN eines Girokontos für Einzug der Kfz-Steuer
- gültige Hauptuntersuchung und gegebenenfalls Sicherheitsprüfung
- Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief mit grünem Aufkleber
- Kennzeichen mit Klebesiegel und darunterliegendem Sicherheitscode
- PayPal-Konto oder Kreditkarte oder GiroPay-Konto

Wie aktiviere ich die Onlinefunktion meines Personalausweises?

- Für die Onlinefunktion benötigen Sie einen gültigen PIN. Diesen erhalten Sie mit Erhalt Ihres Personalausweises (PIN-Brief mit wichtigen Infos). Nachträglich können Sie den PIN auch bei Ihrer zuständigen Meldebehörde aktivieren lassen.
- Alle Informationen zum Thema finden Sie im Portal www.personalausweisportal.de.
- Gerne können Sie diesbezüglich auch auf Ihre Wohnortgemeinde zugehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort werden Sie gerne unterstützen!

Folgende Kennzeichen können via i-Kfz zugelassen werden

- reguläre Kennzeichen, E-Kennzeichen, H-Kennzeichen, Saisonkennzeichen

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite:

www.lkbh.de/i-kfz

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2
79104 Freiburg im Breisgau

☎ 0761 2187-0
✉ info@lkbh.de
www.breisgau-hochschwarzwald.de

Medieninformation vom 18. November 2024



Neuwahl des Beirats für Menschen mit Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Große Wahlveranstaltung am 10. Dezember 2024 von 16 Uhr bis 18 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes in Freiburg

Vom 2. bis 13. Dezember steht die Neuwahl des Beirats für Menschen mit Behinderung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald an. Wahlberechtigt und gleichzeitig in den Beirat wählbar sind Menschen, die 16 Jahre alt oder älter sind, einen Grad der Behinderung haben und im Landkreis wohnen.

Insgesamt kann innerhalb des Wahlzeitraumes an verschiedenen Orten des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald gewählt werden. Im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg und in den Gemeinden Bad Krozingen, Gundelfingen, Kirchzarten, Schallstadt und Titisee-Neustadt. Wahlzettel sind vor Ort erhältlich. Der Beirat dient als Stimme für Menschen mit Behinderung im Landkreis und wird ein beratendes Gremium für die unterschiedlichen Dezernate des Landratsamtes. Plätze des Beirats für Menschen mit Behinderung werden mit Menschen mit Behinderungen oder deren Stellvertretung, zum Beispiel Angehörige, besetzt. Die offizielle Wahlveranstaltung ist am Dienstag, 10. Dezember von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in der Stadtstraße 2 in Freiburg. Der Veranstaltungsort ist barrierefrei, eine barrierefreie Toilette ist vorhanden und es sind während der Wahlveranstaltung Gebärdensprachdolmetscher anwesend.

Barrierefreie Parkmöglichkeiten bestehen gegebenenfalls kostenpflichtig in unmittelbarer Umgebung oder in der Tiefgarage des Landratsamtes. Die Tiefgarage des Landratsamtes ist bis 20:00 Uhr geöffnet, bei Bedarf gibt es eine Begleitung von der Tiefgarage zum Saal.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat sich im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald unter Moderation der Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Jahr 2010 gegründet. Leitgedanke des Beirats von Menschen mit Behinderung für Menschen mit Behinderung ist die Verwirklichung von Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe. Dafür steht das Gremium unter anderem im Austausch mit dem Netzwerk der kommunalen Inklusionsvermittlerinnen und Inklusionsvermittlern im Landkreis und arbeitet eng mit den Behindertenverbänden, der Liga und der kommunalen Behindertenbeauftragten zusammen.

Die derzeitige Vorsitzende des Beirats für Menschen mit Behinderung im Landkreis, Melanie Hildmann, betont die Bedeutung der Arbeit des Gremiums und hofft eine große Wahlbeteiligung dank der Unterstützung von Julia Tamm, der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung im Landkreis und der Kooperation mit einem Lehrforschungsprojekt der katholischen Hochschule Freiburg.

Weitere Informationen zur Wahl sind beim Beirat unter der Mobilnummer 0152 29059118 oder per E-Mail an kontakt@behindertenbeirat-breisgau-hochschwarzwald.de erhältlich. Oder auch im Internet unter www.lkbh.de/behindertenbeauftragte.

Riester-Zulage bis Jahresende sichern Zulagenanträge für 2022

Pressemitteilung

Riester-Sparerinnen und -Sparer sollten sich noch bis zum 31. Dezember 2024 die staatliche Riester-Zulage für 2022 sichern. Den dafür erforderlichen Zulagenantrag erhält man beim jeweiligen Vertragsanbieter, der den Antrag auch entgegennimmt. Anträge für „Wohn-Riester“ gehen hingegen direkt an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen der DRV Bund. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) empfiehlt, einen Dauerzulagenantrag beim Riester-Anbieter zu hinterlegen, damit die Zulagenzahlung jedes Jahr automatisch beantragt wird.

Antrag prüfen und Zulagen sichern

In regelmäßigen Abständen sollten alle Sparer die Zulagenanträge prüfen. Ändern sich persönliche Angaben durch beispielsweise Heirat, Geburt eines Kindes oder den Wegfall des Kindergeldes, oder gibt es Änderungen beim Gehalt, sind die Angaben im Antrag und gegebenenfalls die Eigenbeiträge zur Riester-Rente anzupassen. Die volle staatliche Riester-Grundzulage beträgt 175 Euro pro Jahr. Bis zu 300 Euro pro Kind und Jahr können als Kinderzulage zusätzlich gezahlt werden. Vor dem vollendeten 25. Lebensjahr sind zudem einmalig 200 Euro als „Berufseinsteigerbonus“ möglich.

Bei der Berechnung der Zulagenhöhe und des entsprechenden Eigenanteils helfen die Online-Riester-Rechner der Deutschen Rentenversicherung unter www.ihre-vorsorge.de oder unter www.riester.deutsche-rentenversicherung.de

Kontakt zu Servicezentren

Die DRV BW informiert in ihren 19 Servicezentren für Altersvorsorge neutral, unabhängig, kostenlos und leicht verständlich über alle Themen der Altersvorsorge (gesetzliche, betriebliche und private Altersvorsorge). Weitere Informationen unter www.prosa-bw.de

**Der Herbst ist da -
die Blätter fallen!
Da stellt sich die Frage:
Wohin mit dem vielen Laub?**



Foto: Jackel

Laub gehört zu den wichtigsten Kompostmaterialien im Garten. Es kann gemeinsam mit gehäckselten Garten- und Küchenabfällen kompostiert werden. Die Abbau- bzw. Umwandlungsdauer der einzelnen Laubarten ist allerdings sehr unterschiedlich. Daher sollten verschiedene Laubarten mit allen übrigen Kompostrohstoffen gründlich gemischt werden. Am besten zerkleinern Sie das Laub vor dem Sammeln mit dem Rasenmäher.

Leicht abbaubar sind Blätter von Obstbäumen, Ahorn, Eberesche, Esche, Erle, Haselnuss, Linde und Weide.

Schwer abbaubar ist das Laub von Akazie, Buche, Birke, Eiche, Pappel, Platane und Walnuss.

Wichtig ist, dass alles gemischt und locker aufgeschichtet wird (niemals eine dicke nasse Laubschicht mit einem Mal auf den Kompost bringen, lieber antrocknen lassen).

Die Verrottung lässt sich beschleunigen, wenn einige Handvoll Hornmehl eingestreut werden. Die Zugabe von kalkhaltigem Gesteinsmehl neutralisiert die Gerbsäure insbesondere aus Eichenlaub.

Große Mengen an Laub (aus Privathaushalten) können auch zu den Grünschnitt-Sammelstellen der ALB gebracht werden.

Am meisten dankt es ihnen die Natur freilich, wenn sie Laub unter Bäumen und Sträuchern liegen lassen, oder auf abgeräumten Beeten als Mulch aufbringen. Es schützt den Boden vor Erosion und Verschlammung. Vor allem aber finden Kleinlebewesen in der Laubschicht gute Überwinterungsmöglichkeiten und können im Frühjahr sofort wieder das Bodenleben aktivieren. Die bis dahin weitgehend verrotteten Blätter werden einfach in den Boden eingearbeitet.

In einer ruhigen Gartenecke können Sie auch einen Laubhaufen (vermischt mit etwas Gehölzschnitt) auftürmen, der als Winterquartier für Igel und diverse Nutzinsekten dienen kann.

Achtung: Auch dieses Jahr sind wieder zahlreiche Kastanienblätter von der Kastanienminiermotte befallen. Diese Blätter bitte nicht auf den Komposthaufen geben, da die Gefahr besteht, dass die Puppen der Miniermotten in den Blättern überwintern. Auch die Grünschnitt-Sammelstellen im Landkreis nehmen dieses Material nicht an. Empfohlen wird, das befallene Laub über die Restabfall- oder Biotonne zu entsorgen.

Haben Sie noch Fragen?

Abfallberatung Tel.: 0761 2187 9707

www.lkbh.de/alb

Kompostberatung in Ihrer Gemeinde: Die Telefonnummer finden Sie auf dem Abfallkalender

**Wichtige Mitteilung des
Fachbereichs Landwirtschaft**



Seit Mitte August gibt es in Deutschland einen neuen Weinbauschädling: die Amerikanische Rebzikade (*Scaphoideus titanus*). Sie gilt als Überträger der „Goldgelben Vergilbung“ auch „Flavescence dorée“ (kurz FD) genannt. Diese Krankheit kann innerhalb kurzer Zeit ganze Weinberge dahinraffen.

Das Befallsgebiet begrenzt sich Stand heute zwar nur auf das südliche Markgräflerland, jedoch müssen nun auch in umliegenden Gemeinden und Regionen Vorbereitungen getroffen werden.

Die Rebzikade befindet sich während ihres gesamten Lebenszyklus auf der Rebe, sei es in den verwilderten Unterlagsreben oder in den kultivierten Ertragsanlagen. Sobald sie sich jedoch in der verwilderten Böschung aufhält, gibt es keine Bekämpfungsmöglichkeiten mehr. Zudem zeigen die Unterlagsreben keinerlei Symptome, sollte diese mit der Goldgelben-Vergilbung infiziert sein.

Aufgrund dessen ist es äußerst wichtig, dass dieses Spätjahr sämtliche Böschungen oder Grundstücke von Wildreben komplett befreit werden. Sollte die Zikade in den kommenden Jahren weiter ausbreiten, ist somit alles für eine wirkungsvolle Bekämpfung in den Ertragsanlagen vorbereitet.

Für eine nachhaltige Bekämpfung der Wildreben steht hierfür das Herbizid „Garlon“ bzw. „Ranger“ zur Verfügung. Dies sollte nach dem Abmulchen auf die Schnittstellen aufgetragen werden, damit auch das umfassende Wurzelwerk getilgt wird. Hierbei sind die Nebenbestimmungen der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Reblaus des Landkreises Breisgau Hochschwarzwald zu beachten. Einzusehen unter <https://kurzlinks.de/satm>

Für ökologisch arbeitende Winzer bleibt hierbei nur das ständige Abmulchen der wieder austreibenden Reben und händische ausreizen der Wurzeln.

Der Fachbereich Landwirtschaft bittet sämtliche Grundstückseigentümer deswegen ihre Flächen auf Wildreben zu kontrollieren und ggf. zu reagieren. Bei Rückfragen steht Ihnen die Weinbauberatung zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Hilfe!

FÜR UNSERE SENIOREN

Seniorenbüro Eschbach

Ansprechpartnerin: Frau Lucia Birmelin

im Rathaus, Hauptstr. 24

Tel.: 07634/5504-13

E-Mail: birmelin@gemeinde-eschbach.de

Das Seniorenbüro im Rathaus ist eine Informations- und Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige. Hier finden Sie Rat und Unterstützung zu allen Fragen und Belangen die Senioren im Alltag haben.

UNSERE JUBILARE

80 Jahre

Frau Meryem Arduc

90 Jahre

Frau Franziska Zehner

**Wir gratulieren herzlich,
jenen Altersjubilaren/innen,
die nicht namentlich genannt werden möchten
und wünschen ihnen noch viele gesunde Jahre!**



JUGENDTREFF

Eine Kooperation mit der Gemeinde Eschbach und dem SOS-Kinderdorf e.V.

Öffnungszeiten

Dienstag: 14:00 - 17:00 Uhr / 9 - 12 Jahre

Mittwoch: 16:00 - 18:00 Uhr Mädchen Gruppe (ab 10 Jahren), mit Shuttle-Möglichkeit je nach Veranstaltungsort

Freitag: 17:00 - 20:00 Uhr / ab 12 Jahre

Besondere Veranstaltungen & Aktionen laut Aushang und Werbung

Das Juze ist jetzt auch auf Instagram (@juzeeschbach)! Hier sind alle aktuellen Infos und Beiträge zu finden.

Kontakt Jugendreferentin:

Maja Zill

Tel. 0170 3641142

(auch WhatsApp u. Signal)

maja.zill@sos-kinderdorf.de

Bergstraße 1, 79427 Eschbach

Dieser QR-Code führt dich zur Instagram-Seite des Jugendtreffs. Schau doch mal vorbei!



AUS DEN VEREINEN

Löwentreff e.V.



**Herzliche Einladung
10 Jahre Löwentreff e.V.
08. Dezember 2024**

Diesen Tag wollen wir gemeinsam feiern

Nach unserer **Mitgliederversammlung** laden wir euch ab **16.00 Uhr** zu einem kleinen **Adventskaffee** in die weihnachtlich geschmückte Gaststube ein.

Um **18.00 Uhr** eröffnen wir das **8. Adventsfenster** am Löwen.

Der Gewölbekeller wird auch geöffnet sein und wir freuen uns, euch begrüßen zu können.

Euer Löwenteam

(Anmerkung: Im Dezember finden keine Spielenachmittage im Löwen statt!)

Flipper- und Arcadeverein Eschbach e.V.

Viel los bei den Ehrenamtstagen im Flippermuseum



Am 25. und 26.10. waren alle ehrenamtlichen Vorstände und Kassenverwalter der Vereine in der Umgebung von Eschbach eingeladen, einen kostenfreien Abend im Flippermuseum zu verbringen. Viele haben die Einladung genutzt, um einen unbeschwerten Abend mit ihren Familien zu verbringen.

Und es war sehr viel los!

Beim Sound vom AC/DC oder Led Zeppelin-Flipper hatten die Männer ihren Spaß, während die Kinder lieber am Simpsons um die Wette geflippert haben. Sogar die Getränke wurden vom Flipperverein spendiert.

Die „DANKESCHÖN“-Aktion an alle ehrenamtlichen Helfer wurde von der DSEE, der Deutschen Gesellschaft für Engagement und Ehrenamt unterstützt und mitfinanziert. Dafür gilt der DSEE ein dickes Dankeschön von allen Vereinen.

Die Mitglieder des Flippervereins waren sehr zufrieden mit der Veranstaltung und haben es sich fest vorgenommen, die Veranstaltung nächstes Jahr zu wiederholen. Ebenso den freien Nachmittag im Rahmen des Ferienprogrammes.

„Uns war es einfach wichtig, allen Vereinen mal Dankeschön zu sagen, für die viele Arbeit die sich in den Sport- oder anderen Vereinen machen. Egal ob Feuerwehr, Krabbelgruppe, Seniorenarbeit oder Handball. Alle opfern ihre Freizeit damit wir oder unsere Kinder die Vereine nutzen können“, so der Flipper- und Arcadeverein.

Der nächste Termin im Flippermuseum am 16. November ist bereits ausgebucht.

Dafür ist das Flippermuseum am 7. und 27.12. zweimal geöffnet und so haben viele Familien die Möglichkeit gemeinsam das Museum zu besuchen.

Eine Anmeldung - am Besten per email - ist dringend zu empfehlen, da das Museum oft ausgebucht ist.

Die DSEE hat die Ehrenamtstage für ehrenamtlich Tätige im Flippermuseum unterstützt.



Viel Betrieb bei den Ehrenamtstagen im Flippermuseum
Foto: YM

Musikverein Eschbach



Der Musikverein Eschbach lädt herzlich zum **Event im Advent am 07. Dezember 2024 um 19:30 Uhr** in der Alemannenhalle ein. Inmitten der besinnlichen Adventszeit möchten wir Ihnen ein unvergessliches musikalisches Erlebnis bieten, das die Vorfreude auf die Feiertage perfekt ergänzt.

Freuen Sie sich auf ein abwechslungsreiches Programm, das sowohl traditionelle als auch moderne Klänge umfasst und die Herzen der Zuhörer berühren wird. Der Abend verspricht nicht nur musikalische Höhepunkte, sondern auch eine wunderbare Gelegenheit, sich mit Freunden und Familie zu treffen und die festliche Stimmung zu genießen. Ein besonderer Höhepunkt ist wieder unsere **große Tombola** mit tollen Hauptpreisen, die dank der großzügigen Unterstützung Eschbacher Unternehmen ermöglicht wird. Darüber hinaus möchten wir wie gewohnt viele Sachpreise verlosen, damit mindestens jedes zweite Los ein Gewinn wird.

Um dies zu verwirklichen, bitten wir alle Eschbacher Haushalte um Mithilfe. Hierfür werden wir am 30. November zwischen 10 und 14 Uhr in den Eschbacher Kernbereichen sowie bei unseren langjährigen Gönnern klingeln und die Präsente entgegennehmen. Alternativ können Sie Ihren Preis auch in diesem Zeitraum direkt ins Probelokal des Musikvereins bringen (Rathausplatz 4) oder uns unter 07634/4223 (Oskar Riesterer) anrufen.

Lassen Sie sich von der festlichen Atmosphäre mitreißen und genießen Sie einen Abend voller Musik, Gemeinschaft und Adventszauber. Wir freuen uns darauf, Sie in der Alemannenhalle willkommen zu heißen und gemeinsam mit Ihnen einen unvergesslichen Abend zu verbringen!

Musikverein
ESCHBACH

mit Tombola

Event im Advent

Samstag,
07.12.2024, 19:30 Uhr

Alemannenhalle Eschbach

Der MVE dankt seinem Platin-Sponsor
HS Heinrich Schmid

mveschbach.de

Sportfreunde Eschbach



Saison 2024 / 2025

Spiele der Aktiven- und Jugend-Mannschaften

Nächste Spiele:

Herren (Kreisliga B Staffel 4 / Kreisliga C Staffel 4)

Tag	Datum	Zeit	Spielstätte	Typ	Liga	Heim	Gast
So	01.12.24	15:00	Sportplatz Steinenstadt	Meisterschaft	Kreisliga B	FC Steinenstadt	SF Eschbach
Sa	07.12.24	18:00	Sportplatz Dottingen	Meisterschaft	Kreisliga B	SV Ballrechten-Dottingen 2	SF Eschbach

C-Junioren (Kreisliga 2 / Kreisklasse 4)

Heimspielort: Staufen-Grunern

Tag	Datum	Zeit	Spielstätte	Typ	Liga	Heim	Gast
Mi	27.11.24	18:30	Sportplatz Grunern	Pokal	C-Junioren Bezirks-pokal	SG Staufen	SV Hochdorf
Fr	29.11.24	18:00	Sportplatz Grunern	Meisterschaft	C-Junioren Kreisklasse	SG Staufen 2	SG Oberried 2

D-Junioren (Bezirksstaffel 6)

Tag	Datum	Zeit	Spielstätte	Typ	Liga	Heim	Gast
Sa	30.11.24	11:00	Sportplatz Eschbach	Meisterschaft	D-Junioren Bezirksliga	SF Eschbach	SpVgg. Ehrenkirchen

Nach diesen Spielen Winterpause bis zum 22.02.2025.

Danke für Eure Unterstützung.

Aktuelle Spielpläne, Ergebnisse und Tabellen im Internet unter www.fussball.de (sfema)



Tischtennis-Club

Tischtennis beim TTC Eschbach e.V.

Ob Du jung oder alt bist, Hobbyspieler, vielleicht sogar regelmäßiger Trainingsweltmeister oder kompletter Neuanfänger – Du bist ganz herzlich eingeladen, bei uns jederzeit im Tischtennistraining in der Alemannenhalle in Eschbach vorbeizuschauen oder uns per Mail an kontakt@ttc-eschbach.de anzusprechen. Wir freuen uns auf Deinen Besuch!

Kindertraining:	montags 17:00 - 18:00 Uhr
Jugendtraining:	montags 18:00 - 19:30 Uhr
Erwachsenentraining:	montags, donnerstags und freitags 19:30 - 22:00 Uhr
Inklusionstraining:	freitags 13:00 - 14:00 Uhr

Kinderturnen	
Grundschulkinder:	samstags 10:00 - 11:00 Uhr
Kindergartenkinder:	samstags 11:00 - 12:00 Uhr

In den Ferienzeiten ist die Halle abends nur für das Erwachsenentraining geöffnet. Das normale Jugendtraining und Kinderturnen beginnt erst wieder nach den Sommerferien. Das Kinderturnen findet nicht in der Alemannhalle, sondern in der Rappoldsteiner Grundschule im Bürgersaal statt.

Ein Besuch auf unserer Homepage lohnt sich:

www.ttc-eschbach.de

Hier findest Du aktuelle Neuigkeiten, Bilder, Mannschaftsergebnisse, Kontaktmöglichkeiten und vieles mehr.

WIR BERATEN SIE GERNE!

☎ 07771 9317-11

✉ anzeigen@primo-stockach.de



PRIMO
Verlag | Druck | Service

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Kath. Pfarramt Heitersheim

Kath. Gottesdienste in der SE HEITERSHEIM u. Mitteilungen für Eschbach

Donnerstag, 28. November

16:30 Heitersheim Friedrich-Schäfer-Haus: Messfeier (Pfarrer Patz)

Freitag, 29. November

17:30 Heitersheim Rosenkranz

18:00 Heitersheim Messfeier, Seelenamt für die Verstorbenen des vergangenen Monats (Pfarrer Patz)

Samstag, 30. November

18:00 Buggingen Sonntagvorabendmesse mitgestaltet von der Lobpreisband (für Karl Gallus und verstorbene Angehörige) (Pfarrer Patz)

Sonntag, 01. Dezember, 1. Adventssonntag

09:00 Ballrechten Messfeier, mitgestaltet vom Kirchenchor, anschließend Cäcilienfeier des Kirchenchores (Pfarrer i.R. Seifried)

10:45 Heitersheim Messfeier (Pfarrer Patz)

Dienstag, 03. Dezember

17:30 Eschbach Rosenkranz

18:00 Eschbach Messfeier (Pfarrer i.R. Seifried)

Donnerstag, 05. Dezember

07:30 Ballrechten Rosenkranz

08:00 Ballrechten Messfeier (Pfarrer i.R. Seifried)

Freitag, 06. Dezember Hl. Nikolaus

17:30 Heitersheim Rosenkranz

18:00 Heitersheim Messfeier zum Herz-Jesu-Freitag, mit Aussetzung und eucharistischem Segen (für Hertha Zirlwagen; Herbert Seywald, Eltern, Schwiegereltern und verstorbene Angehörige; für Edita und Artur Matanina als Dank für viele gemeinsame Ehejahre) (Pfarrer Patz)

Samstag, 07. Dezember

18:00 Buggingen Winzerhalle: ökumenische Barbarafeier, mitgestaltet von der Bergmannskapelle

Sonntag, 08. Dezember 2. Adventssonntag

09:00 Eschbach Messfeier (gestiftete Jahrtagsmesse für Agnes Butz; als Dank zum 50. Geburtstag von Anna und Robert Schwiertz (Pfarrer Patz)

10:45 Heitersheim Messfeier, mitgestaltet vom Kirchenchor (Pfarrer Patz)

Montag, 09. Dezember

09:00 Ballrechten Messfeier zum Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria (Pfarrer Patz)

Dienstag, 10. Dezember

07:00 Ballrechten Messfeier Rorate-Messe im Kerzenlicht, anschließend Frühstück in der Pfarrscheune (Pfarrer Patz)

16:30 Heitersheim Friedrich-Schäfer-Haus: Messfeier (Dk Michael Hauser)

Donnerstag, 12. Dezember

20:00 Heitersheim Eucharistische Anbetung mit neuen Liedern, Musik und Stille (Jede/r kann kommen und gehen, so wie es gut tut)

Offenlegung des Unionsdekretes für die neue Pfarrei

In der Zeit vom **2. bis 13. Dezember 2024** liegt zur Einsichtnahme in unserem Pfarrbüro zu den üblichen Bürozeiten das Unionsdekret aus, durch das unsere ab 2026 bestehende Pfarrei St. Alban Bad Krozingen und die dazugehörige Kirchengemeinde Breisgau-Markgräflerland umschrieben werden. Zu jedem Unionsdekret gehört eine Anzahl von weiteren Dekreten, mit denen die bisherigen Pfarreien aufgehoben werden.

Mit Ablauf des 13. Dezember 2024 beginnt die Frist, um eine Rücknahme oder Abänderung der Dekrete zu beantragen. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn durch das Dekret des Erzbischofs bei der betreffenden Person eine persönliche Beschwerne vorliegt; das heißt, in der Begründung des Antrages ist zu erläutern, was die Antragstellerin/den Antragsteller persönlich derart schwer belastet, dass sie/er Rücknahme oder Abänderung beantragt.

Der Antrag muss schriftlich - textlich reicht nicht aus - mit Unterschrift bis Ablauf des 23. Dezember 2024 bei der Erzdiözese Freiburg, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg vorliegen (vgl. can. 1734 CIC; vgl. Rechtsmittelbelehrung unter dem Unionsdekret). Im Zweifel ist der fristgerechte Zugang durch die Antragstellerin/den Antragsteller zu belegen (etwa über einen Rückschein).

Wunschsterneaktion 2024

Bitte denken Sie daran Ihr Päckchen **bis zum 2. Advent (08.12.)** in der jeweiligen Kirche bei der Stellwand abzustellen oder es zu den Öffnungszeiten ins Pfarrbüro Heitersheim bzw. ins evangelische Pfarrbüro Sulzburg zu bringen. Wir bringen die Päckchen zu den jeweiligen Einrichtungen, die sie dann an die entsprechenden Personen verteilen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Wunschsterne-Team gerne zur Verfügung: Cornelia Reisch, Christine Roth, Klara Klingele, Rita Löffler, Silvia Heß, Ulrike Feininger-Luy.

Falls Sie einen Wunschstern mitgenommen haben und das Geschenk nicht besorgen oder den Abgabetermin nicht einhalten können, rufen Sie bitte bei der Telefonnummer an, die auf den Wunschsternen steht – das wäre uns eine große Hilfe. Vielen Dank!

Backen und Basteln im Advent

Lebkuchen, Plätzchen und mehr gibt es in der Weihnachtsbäckerei unserer Jugendgruppe zu backen. **Am Mittwoch, 18.12.2024 von 15:30 bis 17:00 Uhr**

sind alle Kinder von 6 bis 11 Jahren in den Pfarrsaal der katholischen Kirchengemeinde (Johanniterstr. 74) eingeladen. Der Unkostenbeitrag beträgt 3 Euro.

Anmeldungen bitte an: Michael Vierneisel (Tel.: 01 51 – 51 11 53 28 oder m.vierneisel@seelsorgeeinheit-heitersheim.de). Der Anmeldeschluss ist am 13.12.2024.

Morgengebet im Advent in Eschbach

Die Straßen sind weihnachtlich geschmückt, die Geschäfte sind übertoll mit Artikeln rund um Advent und Weihnachten, die Briefkästen täglich gefüllt mit Prospekten von Geschenkartikeln für Klein und Groß. Für viele bedeutet diese Zeit erst einmal Stress und Hektik, es ist ja so viel vorzubereiten und zu erledigen.

Für andere, die aus irgendeinem Grund benachteiligt und ausgegrenzt sind, oder anderes erleiden müssen, bedeutet diese Zeit vielleicht Trauer darüber, dass sie sich nichts leisten können, sich ausgeschlossen oder einsam fühlen.

Wie die persönliche Situation auch aussehen mag: Momente der Ruhe und Besinnung tun immer gut. Das Morgengebet im Advent ist eine Möglichkeit, sich innerlich auf Weihnachten einzustimmen.

Herzliche Einladung zum Morgengebet in der Adventszeit:

Donnerstag, 05. Dezember 2024

Donnerstag, 19. Dezember 2024

Beginn 07:00 Uhr im Pfarrhaus Eschbach

Im Anschluss möchten wir zusammen frühstücken. Wie gewohnt sind Sie eingeladen, zum gemeinsamen Frühstück etwas beizutragen. Oder Sie bringen Ihr eigenes Frühstück mit.

Krippenspiele in Eschbach

Liebe Kinder,

in der Kinderkrippenfeier an Heiligabend, 24. Dezember 2024 um 16:00 Uhr in der Kirche St. Agnes in Eschbach wollen wir uns mit einem Krippenspiel auf Weihnachten und die Geburt Jesu einstimmen. Wenn ihr Freude habt am Krippenspiel, dann kommt **an den Adventssamstagen um 11:00 Uhr** zu den Probeterminen in die Kirche.

Kleiderprobe ist dann vor der Generalprobe am Montag, 23. Dezember 2024 um 16:00 Uhr. Wenn du da nicht kannst, aber mitspielen möchtest, dann melde dich bitte bei Claudia Olczak (Tel.: 0 76 34 / 55 24 49; oder: 01 73 – 15 63 39 6; Mail: w-c-olczak@gmx.de).

Wir freuen uns auf euch.

Sternsinger

Zu Beginn des neuen Jahres werden auch 2025 wieder die Sternsinger durch die Straßen unserer Seelsorgeeinheit ziehen. Sie bringen den Häusern den Segen und sammeln gleichzeitig Spenden für Kinder in Gegenden, wo es ihnen nicht so gut geht wie uns hier.

Damit wir die Aktion wieder gut durchführen können, brauchen wir viele Kinder, die mitmachen wollen. Deshalb laden wir alle Königinnen und Könige auch zu einem Vorbereitungstreffen ganz herzlich ein.

Die Termine für die Vorbereitungstreffen in Eschbach werden im nächsten Pfarrblatt bekanntgeben

Firmung 2025

Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 18 Jahren, die Lust haben, sich mit Gott und der Welt, ihrem Glauben und der Kirche auseinanderzusetzen, sind im kommenden Jahr eingeladen, sich auf die Firmung vorzubereiten und sich firmen zu lassen. Die Firmung findet am Sonntag, den 6. Juli 2025 in Heitersheim statt.

Alle Jugendlichen, die im Juli zwischen 15 und 18 Jahre alt sind, werden bis Ende November direkt angeschrieben und eingeladen. Wer diese „Altersgrenze“ überschritten hat, kann trotzdem gerne mitmachen.

Nach den Weihnachtsferien ist auch die Online-Anmeldung zur Firmvorbereitung auf der Homepage frei geschaltet: www.seelsorgeeinheit-heitersheim.de

Ein Infoabend für Jugendliche und junge Erwachsene wird am Dienstag, 14. Januar 2025 um 19:30 Uhr in Heitersheim sein.

Bitte bringt Euren Terminplaner mit.

Für Rückfragen: Cornelia Reisch, Gemeindereferentin, Tel. 01 59 – 04 38 87 82,

E-Mail: c.reisch@seelsorgeeinheit-heitersheim.de

Tauftermine

Die Tauftermine der nächsten Monate finden Sie auf unserer Homepage und im Pfarrblatt.

Alle aktuellen Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.seelsorgeeinheit-heitersheim.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Montag	09:00 - 11:00 Uhr	15:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 11:00 Uhr	
Mittwoch	ganztäglich geschlossen	
Donnerstag	09:00 - 11:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 11:00 Uhr	

Sie erreichen uns unter:

Tel.: 0 76 34 / 55 16 15

kath.pfarramt@seelsorgeeinheit-heitersheim.de

www.seelsorgeeinheit-heitersheim.de

Evang. Pfarramt Heitersheim Evangelische Kirchengemeinde

Unsere Gottesdienste

Sonntag, 1.12. 1. Advent

10.30 Uhr Gottesdienst in Heitersheim, Vera Rosalowsky, musikalische Mitgestaltung durch den Chor

Die Kollekte am 1.12. ist bestimmt für Brot für die Welt

Im Anschluß sind Sie herzlich eingeladen, beim **"Kirchenkaffee"** bei einer Tasse Kaffee oder Tee noch ein "Schwätzle" zu halten. Und die Chorsängerinnen haben schon fleißig **Weihnachtsplätzchen** gebacken und bieten diese zugunsten der Chormusik zum Kauf an.

Sonntag, 8.12. 2. Advent

18.00 Uhr Abendgottesdienst mit dem kath. Kirchenchor, Barbara Heuberger

Die Kollekte am 8.12. ist bestimmt für Brot für die Welt

Sonntag, 15.12. 3. Advent

09.30 Uhr Gottesdienst in Gallenweiler, Barbara Heuberger

10.30 Uhr Gottesdienst in Heitersheim, Barbara Heuberger

Handarbeits-Kreativ-Kreis auf dem Wochenmarkt

Der Handarbeitskreis bietet wieder tolle Sachen auf dem Wochenmarkt in Heitersheim zum Verkauf an. Am **Samstag, 30. November 2024 zwischen 8 und 12 Uhr** haben Sie die Möglichkeit, sich auf dem **Markt am Lindenplatz** in Heitersheim mit selbstgestrickten Socken, Schals und Mützen und vielen weiteren schönen Sachen einzudecken. Der Erlös ist wie immer für einen sozialen Zweck bestimmt.

Und die Chorsängerinnen haben Plätzchen gebacken und Ofenzünder gefertigt und verkaufen diese zugunsten der Chorarbeit der evang. Kirchengemeinde.

Veranstaltungen im Gemeindezentrum Heitersheim:

Dienstag

14.30 Uhr Handarbeits-Kreativ-Kreis

18.00 Uhr Ökumenisches Friedensgebet

Mittwoch

16.30 Uhr Konfirmanden-Kurs (am 4. + 11.12.)

Donnerstag

15.00 Uhr Seniorentreff (am 28.11.)

17.30 Uhr Sitzen in der Stille

19.30 Uhr Glaubensgespräch (am 5.12.)

Samstag

09.30 Uhr Frauen-treffen-Frauen (am 14.12.)

Seniorentreff

Herzliche Einladung zum Seniorentreff am **Donnerstag, den 28. November 2024 ab 15 Uhr** im Evang. Gemeindezentrum in Heitersheim, Unterer Gallenweilerweg 2. Kommen Sie zu einem zwanglosen Treffen bei Kaffee und Kuchen, kleinem Programm und Zeit zum Reden. Natürlich kostenlos und ganz unabhängig von Ihrer Konfession. Wir freuen uns auf Sie!

Eine Anmeldung ist nicht nötig!

Das Seniorentreff Team der Evang. Kirchengemeinde

Gesprächskreis: Was glauben Sie?

Herzliche Einladung zum Glaubensgespräch am **Donnerstag, 5. Dezember um 19.30 Uhr** im evang. Gemeindezentrum. **Thema: Wie geht Beten?**

Frauen treffen Frauen

Herzliche Einladung an alle interessierten Frauen zu einem stärkenden Frühstück und einer anschließenden Gesprächsrunde am **Samstag, 14. Dezember 2024 um 9.30 Uhr** ins Ev. Gemeindezentrum Heitersheim rund ums **Thema "Adventliches für alle Sinne"**.

Ukraine-Hilfe

Für einen Transport in die Ukraine mit Hilfsmitteln in die Ukraine können Spendenartikel abgegeben werden, die gleichzeitig bei den Empfängern ein wenig Weihnachtsfreude vermitteln. Es besteht die Möglichkeit selbst ein individuelles Päckchen zu füllen oder einzelne Spendenartikel im evang. Gemeindezentrum Heitersheim abzugeben (die Sachen werden dann hier in Kartons gepackt und dem „S'Einlädele“ in Freiburg überbracht). Sinnvoll sind für Kinder z.B. kleine Spielzeuge, Süßigkeiten, Bastelmaterialien, Malbücher, Utensilien für die Schule wie Hefte, Klebstifte, Farbstifte etc. (alles bitte ungebraucht!), aber auch guterhaltene Mützen, Handschuhe, Schneeanzüge u.ä. oder für den Alltag Zahnbürste, Zahnpasta, Pflegeprodukte ... Für Erwachsene Konserven, löslicher Kaffee, Nudeln ...Hygieneartikel, Kerzen, Streichhölzer ... vor allem auch Taschenlampen (wiederaufladbar/keine Batterien)

Abgabe im evang. Gemeindezentrum bis einschließlich **Mittwoch 11.12.** während der Bürozeiten oder bei Veranstaltungen, die in diesem Zeitraum stattfinden; auch sonntags vor und nach dem Gottesdienst.

Geldspenden: Sparkasse Freiburg DE60 6805 0101 0002 041397

Stichwort: Weihnachtsaktion

Weitere Vorschläge auf: seinlaedele.de/weihnachten

S'Einlädele ist ein Zweig der evangelischen Stadtmission, Freiburg.

Geldspenden werden dringend auch für die Bevölkerung in Gaza und im Libanon benötigt über „Welthungerhilfe, Ärzte ohne Grenzen, Caritas, Diakonie, DRK ... u.v.

Bürozeiten Evangelisches Pfarramt

Dienstag, Mittwoch und Freitag 10-12 Uhr, Mittwoch 15-17.30 Uhr

Unterer Gallenweiler Weg 2, 79423 Heitersheim

Tel: 07634 / 55 20 43

e-mail: Heitersheim@kbz.ekiba.de

Homepage: www.heitersheim.ekbh.de

Sprechzeiten Pfarrerin Heuberger: jederzeit nach telefonischer Vereinbarung

Email: barbara.heuberger@kbz.ekiba.de,

Tel: 07634 / 55 20 45 oder mobil 0170 - 15 10 954

Pfadfinder Heitersheim:

Stamm Ignaz Balthasar Rink von Baldenstein (I.B.R.V.B.)

Kontakt (Stammesführer Markus Ehle): info@ibrvb.de

Homepage: www.pfadfinder-heitersheim.de

VERANSTALTUNGSKALENDER

Trauer-Café

Termin: 29.11.2024 von 15:30 – 17.00 Uhr.

Ort: Albaneum,

Joseph-Vomstein-Str.6, Bad Krozingen.



Trauer-Frühstück

Termin: 07.12.2024 10:00 Uhr – 11:30 Uhr.

Ort: Altes Spital, Spitalstraße 33, Staufen

Alle Termine und weitere Informationen unter

www.trauerbegleitung-lichtschimmer.de

Impulstage der KLB in St. Ulrich **"Vom Glück, in dieser Welt geschaffen zu sein"**

am 11./12. Januar 2025

im Bildungshaus Kloster St. Ulrich in Bollschweil-St. Ulrich.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung gibt es

bei der KLB Freiburg, Okenstraße 15, 79108 Freiburg,

Telefon 0761/5144-235, www.klb-freiburg.de.

Sachkundegrundlehrgang für Anwender von Pflanzenschutzmitteln

Bei ausreichender Nachfrage bietet der Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz Breisgau- Hochschwarzwald wieder einen Grundlehrgang für den Sachkundenachweis Pflanzenschutz im Februar/März 2025 an. Besonders Quereinsteiger oder Betriebsnachfolger ohne landwirtschaftliche Ausbildung haben diese Sachkundekarte oft nicht. Die Sachkundekarte ist jedoch Voraussetzung für die Anwendung und auch den Kauf von Pflanzenschutzmitteln. Der Kurs umfasst vier Unterrichtstermine am Abend, einen Praxistag und schließt mit einer Prüfung ab. Bei erfolgreich absolvierter Prüfung erhalten die Teilnehmer eine Urkunde mit der sie die Sachkundekarte Pflanzenschutz beantragen können. Die Kosten betragen ca. 100 Euro. Genaue Termine und der Veranstaltungsort werden rechtzeitig bekanntgegeben. Der Kurs findet in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Lörrach statt. An dem Sachkundelehrgang interessierte Personen können sich per E-Mail an Anna Dießlin (anna.diesslin@lkbh.de) wenden und erhalten dann weitere Informationen.

Gasanlagen in Kraftfahrzeugen: Auffrischkurs

Kfz-Meister und Fachkräfte in Kfz-Werkstätten, deren Berechtigung zur Gasanlagen-Prüfung (GAP) oder zur Gassystem-Einbauprüfung (GSP) bald ausläuft, können an der Gewerbe Akademie in Freiburg an einer GAP- bzw. GSP-Wiederholungsschulung teilnehmen. Die beiden Kurse, mit denen die Teilnehmer ihr Wissen auf den aktuellen Stand bringen und ihre Prüfungsberechtigung um weitere drei Jahre verlängern, finden am **Dienstag, 25. März 2025**, statt. Weitere Auskünfte gibt die Gewerbe Akademie unter Tel. 0761/15250-24. Anmeldung auch unter www.gewerbeakademie.de/weiterbildung

INFO-ECKE



MIT DEM TEUREN E-BIKE ZUM BAHNHOF?!

In Heitersheim kein Problem!

Seit diesem Jahr gibt es im Fahrradparkhaus am Bahnhof sichere Stellplätze und Schließfächer, die unkompliziert und flexibel per App gebucht werden können. So ist der Wechsel vom Rad in die Bahn noch leichter.

INFOS ZUR BUCHUNG: bikeandridebox.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

DANKSAGUNG

Du bist nicht mehr da, wo du warst, aber Du bist überall, wo wir sind.

Wir sind überwältigt von der riesigen Anteilnahme an Roberts Tod und bedanken uns von ganzem Herzen für all' die tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben, eure Umarmungen, wenn Worte fehlten, die vielen Geldgaben und die Blumen Grüße.

Robert Tegel

* 03.12.1956 † 18.10.2024

- Danke an alle, die Robert wertgeschätzt und ihm durch ihre Anwesenheit bei der Trauerfeier so viel Respekt bezeugt haben
- Danke an alle, die ihm sehr am Herzen lagen, und die für Ihn Heimat und Lebensfreude bedeuteten
- Danke an Martin Azone, der stellvertretend für die Sportsfreunde Eschbach e.V. als Ausdruck der Verbundenheit sehr persönliche Worte der Anerkennung für Roberts Engagement im Verein an uns gerichtet hat, die ihn mit stillem Stolz erfüllt hätten
- Danke an Thomas Höfler und Lukas Hein für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier und Beisetzung, sie waren für uns durch ihre fürsorgliche Begleitung eine großartige Unterstützung in Zeiten, in denen das Herz zu schwer ist, um die richtigen Gedanken zu fassen
- Danke an alle von nah und fern, die Robert durch's Leben und auf seinem letzten Weg begleitet haben
- Danke euch allen für die umsichtige, mitfühlende und lebensnahe Unterstützung - nicht allein gelassen zu werden in diesen schweren Tagen, hilft uns sehr und macht Mut, in die Zukunft zu blicken!

Eschbach, im November 2024

Susanne
Simone mit Jochen und Jonas
und alle Angehörigen

Zuziehende Klinikärztin (Fam. m. 2 Ki.) sucht



Haus zum Kauf (auch Reihen- oder Doppelhaushälfte) im Raum Bad Krozingen, Staufen, Heitersheim, Eschbach, Ballrechten-Dottingen oder Sulzburg

Schwanager Immobilien seit 1980

Freier Sachverständiger für Immobilienbewertung
Verkäufer erhalten von uns eine kostenlose, fundierte Wertermittlung
Freiburg, Tel.: 0761-285024 / info@schwanager-immobilien.de



Lekses
Physiotherapie

Mobile Krankengymnastik

Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage, Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung

07634-2668

Physiotherapeut (m/w/d) gesucht

MY EBLÄTTLE - DIGITAL IMMER INFORMIERT.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Online lesen!
www.myeblättle.de

Laden im
App Store

JETZT BEI
Google Play

PROSECCO-SCHOKO-DOPPELHERZLE UND TONKABOHNEN-CAPPUCCINO-MUFFINS MIT SCHNEEHAUBE

ZUTATEN

1. PROSECCO-SCHOKO-DOPPELHERZLE

(20-25 STÜCK)

300 g Mehl
125 g Puderzucker
1 Bio-Limette, davon der Abrieb
3 TL Vanillezucker
180 g weiche Butter
200 g weiße Schokolade
75 g weiche Butter
75 g Puderzucker
1 Orange, davon Saft und Abrieb
9 EL Prosecco
20 - 25 Mocca-Schokobohnen



2. TONKABOHNEN-CAPPUCCINO-MUFFINS MIT SCHNEEHAUBE

(9-11 STÜCK)

320 g Mehl
2 TL Backpulver
180 g Margarine
1 Prise Salz
215 g Zucker
3 TL Tonkazucker
4 Eier
5 EL Milch
2 TL Cappuccinopulver
1 EL heißes Wasser
300 ml Sahne
2 EL Karamellsirup
1,5 TL Tonkazucker
1 TL Kakaopulver
AUSSERDEM:
Mehl/Fett, Muffinsförmchen oder Tassen

ZUBEREITUNG

1. PROSECCO-SCHOKO-DOPPELHERZLE:

Ein Kuchenblech mit Backpapier belegen. Mehl und Puderzucker in eine Schüssel sieben, den Abrieb der Limette hinzugeben, Vanillezucker und Butter ebenso. Mit dem Handrührgerät zu einem glatten Teig verkneten. Abdecken und ca. 30 Min. kaltstellen. Backofen auf 200° C Ober-/Unterhitze (Umluft: 180° C) vorheizen. Teig auf einer Arbeitsfläche ausrollen, mit Herzförmchen zu Herzen ausstechen und jeweils auf das Backblech legen (gibt je nach Formgröße rd. 40 – 50 Herzen). Im Ofen bei 200° C Ober-/Unterhitze (Umluft: 180° C) 10 Min. backen und dann auskühlen lassen.

Schokolade im Wasserbad schmelzen lassen. Butter und Puderzucker mit dem Schneebesen (des Handrührgeräts) schaumig schlagen. Schokolade unterrühren. Orangenabrieb und -saft zugeben. Zum Schluss Prosecco unterrühren. Ca. ½ Stunde kaltstellen. Dann Anzahl der Herzen teilen und die eine Hälfte auf ein Gitter legen. ¾ der Crememasse auf den Herzen aufbringen und mit der anderen Hälfte der Herzen abdecken. Mit der übrigen Creme verzieren und obendrauf noch je eine Schokobohne setzen.

2. TONKABOHNEN-CAPPUCCINO-MUFFINS MIT SCHNEEHAUBE:

Backofen auf 175° C Ober-/Unterhitze (Umluft 155° C) vorheizen. Mehl und Backpulver mischen. Margarine, Salz, Zucker und 3 TL Tonkazucker in einer großen Schüssel cremig rühren, dann die Eier unterrühren. Mehl-Backpulvermischung und Milch unter die Margarine-Eier-Masse in der Schüssel rühren. Das Cappuccinopulver in 1 EL heißem Wasser auflösen. Den Teig halbieren und unter die eine Hälfte den Cappuccino rühren. Muffinsförmchen oder Tassen ausfetten und innen mit Mehl bestäuben. Nun erst den hellen Teig, dann den dunklen Teig etwa 2/3 hoch in die Muffinsförmchen/Tassen füllen. Im vorgeheizten Backofen bei 175° C Ober-/Unterhitze (Umluft 155° C) ca. 35 - 40 Min. backen. Danach herausnehmen, etwas abkühlen lassen und die Förmchen oder Tassen stürzen. Muffins auf einem Kuchengitter platzieren und völlig auskühlen lassen. Währenddessen Sahne, Karamellsirup und 1,5 EL Tonkazucker halb steif schlagen. Damit die Muffins auf der oberen Seite wie mit einer Mütze/Haube bedecken. Mit dem Kakaopulver bestäuben – und genießen.

TIPPS & TRICKS

Tonkazucker findet man im Super- und Biomarkt bei den Backzutaten. Seine Basis ist feiner Zucker und das natürliche Aroma der tropischen Tonkabohne (= Samen des Tonkabaumes). Vom Geschmack und Duft her vereint die Tonkabohne die Note von Vanille mit den süßen Nuancen von Zimt, Kirsche, Rum, Karamell, Kakao und Mandeln. Man kann auch ganze Tonkabohnen kaufen und sich seinen Tonkazucker selber herstellen (Anleitungen und weitere Infos finden sich im Internet – z. B. unter: <https://www.wunderweib.de/tonkazucker>).



Raphael Höfler Thomas Höfler Lukas Hein

RAPHAEL THOMAS H. BESTATTUNGEN

07634 595466
24H-ERREICHBARKEIT

Speichert unsere Nummer direkt als Kontakt ab!



Wir haben geöffnet!
Reservieren Sie für Ihre Weihnachts- u. Geburtstagsfeiern...



Ziegelhof Straussi

Hausgemachte Fleischküchle an Cognacrahmsauce, Feldsalatvariationen, Rinderleberle, Rumpsteak, Cordon bleu, Grillteller, Schnitzel, Brägele, hausgemachte Spätzle u. Kartoffelsalat, Bibiliskäs, Neuer Süßer bis Dez., dienstags Badisch Sulz Mo, Di, Do, Fr ab 16.00 Uhr, Sa ab 11.30 Uhr, So u. feiertags auch ab 11.30 Uhr geöffnet, Mittwoch Ruhetag

Ziegelhofstraße 28 a // 79282 Ballrechten-Dottingen
Telefon 07634 8394 // www.zum-ziegelhof.de

Ihre Alternative zum Heim

PROMEDICA PLUS
24h Betreuung und Pflege daheim

Nicole Müller & Tobias Stotzka
07761- 998 17 13

Freiburg, Lörrach, Bad Säckingen, Waldshut

24h Seniorenbetreuung zuhause

Grabmale Bildhauerarbeiten Sandstrahlarbeiten

STHIELE
Steinmetz & Steinbildhauermeister
Staatlich geprüfter Gestalter

Ballrechterstraße 15
Gewerbegebiet Grunern
0175-163 03 67

FR. 13. Dez.
ab **21⁰⁰**

FREIER EINTRITT FÜR Ü30 BIS 22⁰⁰

ZOO

Ü30 Party

AM BHF 3, 79426 BUGGINGEN



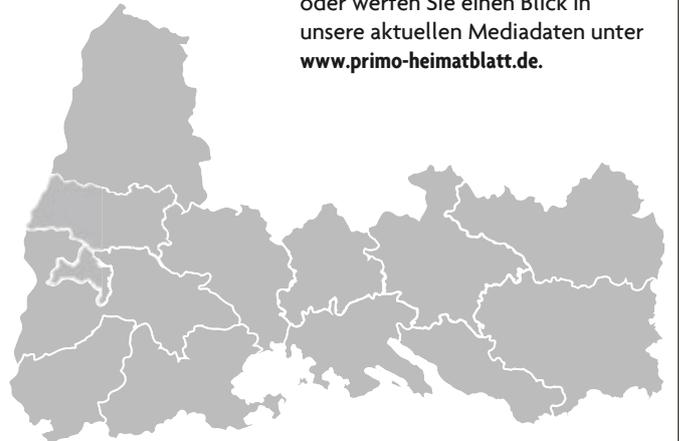
Unseren Musterkatalog auf www.primo-stockach.de anschauen.

KOMBINIEREN SIE NACH HERZENSLUST

Mit den Primo-Heimatblättern können Sie Ihren Weihnachtsgruß an all Ihre Kunden schicken.

Setzen Sie unsere Heimatblätter wie ein Puzzle zusammen oder nutzen Sie unsere Primo-Kombinationen.

Gerne beraten wir Sie telefonisch oder werfen Sie einen Blick in unsere aktuellen Mediadaten unter www.primo-heimatblatt.de.



Wer viel bucht, spart zusätzlich 5% bis 10%

Grüßen Sie auch Ihre Kunden und Geschäftspartner in Ihren Nachbargemeinden. Machen Sie von unseren günstigen Kombinationsangeboten Gebrauch! Natürlich können Sie auch alle anderen Ausgaben frei nach Ihren Wünschen zusammenstellen, nicht nur die aus Ihrer direkten Nachbarschaft.

3 Ausgaben: 5 % Rabatt

5 Ausgaben: 10 % Rabatt

PRIMO
Verlag | Druck | Service

✉ anzeigen@primo-stockach.de

🌐 www.primo-stockach.de

Private Kleinanzeige zum Sondertarif* für alle familiären und privaten Anlässe!

MIT EINER PRIVATEN KLEINANZEIGE SUCHEN UND FINDEN

Sie benötigen Hilfe im Garten? Sie möchten Ihr altes Sofa an den Mann bringen oder suchen den Traumjob?

*Anzeigen und Chiffregebühren werden ohne zusätzliche Rechnungsstellung abgebucht. Es ist nur Barzahlung oder Bankeinzug möglich. Eine Textänderung ist nicht möglich. Anzeigen mit gewerblichen Charakter werden über unsere aktuelle „Preisliste für Gewerbetreibende“ abgerechnet. Private Kleinanzeigen zum Sondertarif sind nur in s/w möglich. Es gelten unsere aktuellen AGBs für Anzeigen unter www.primo-stockach.de. Gestaltete Anzeigen wie z. B. Danksagungen, Glückwünsche, Traueranzeigen werden ab einer Größe von 30 mm mit dem Normaltarif berechnet.

20 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

1

SONNIGE 3-ZI.-WOHNUNG MIT BALKON

Ab 1.7. Nachmieter in Stockach gesucht: 84 m², EBK, Bad mit Wanne, Garagenstellplatz, 550 € + NK **Tel. 07771/ 0000**

- 1 Ausgabe = 10 € inkl. MwSt.
- 2 Ausgaben = 20 € inkl. MwSt.
- ab 3 Ausgaben = jeweils 10 € inkl. MwSt./Ausgabe abzgl. 30% Rabatt

30 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

2

GARTENHILFE GESUCHT!

Wir suchen Unterstützung rund ums Haus:
Rasen mähen, Hecken schneiden und kleine Hausmeister Tätigkeiten, wie z.B. Malerarbeiten...

Tel. 07771/ 0000

- 1 Ausgabe = 15 € inkl. MwSt.
- 2 Ausgaben = 30 € inkl. MwSt.
- ab 3 Ausgaben = jeweils 15 € inkl. MwSt./Ausgabe abzgl. 30% Rabatt

JA, ICH MÖCHTE EINE ANZEIGE IN FOLGENDEN AUSGABEN BUCHEN

1. AUSGABE

2. AUSGABE

3. AUSGABE

MEINE ANZEIGE SOLL IN KALENDERWOCHE ERSCHEINEN:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51

CHIFFREANZEIGE

- Bei Chiffreanzeigen berechnen wir 7,74 € inkl. MwSt..
Die Zuschriften erhalten Sie per Post.

ANZEIGENTEXT: Bitte lesbar schreiben!

KONTAKT:

VORNAME/ NACHNAME*

STRASSE*

PLZ/ ORT*

TELEFON/ MOBIL*

E-MAIL

ABBUCHUNGSERMÄCHTIGUNG:

- Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer.
- Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen.

KONTOINHABER*

BIC*

IBAN*

AUFTRAG ERTEILT!

DATUM*

UNTERSCHRIFT (RECHTSVERBINDLICH)*

Bitte beachten Sie:
Anzeigenaufträge können nur vollständig ausgefüllt und mit erteiltem Bankeinzug bearbeitet werden.

*Pflichtfelder

Wir wünschen frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr!


Adler Stube
MÜNSTERTAL

Für Events oder Familienfeiern bieten wir bis zu 80 Plätze.
Unsere Weihnachtsmenüs und Öffnungszeiten über die
Feiertage unter www.adler-stube.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
Familie Lefebvre

Münster 59 • Münstertal • Tel.: 07636 78721-90 • www.adler-stube.de

*Unsere Betriebsferien sind beendet.
Wir haben unser Restaurant Bure Stube ab
Freitag, 13. Dezember 2024 - 17 Uhr -
wieder für Sie geöffnet
und freuen uns auf Ihren Besuch!*

*Wir wünschen Ihnen ein besinnliches
Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2025.
Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen!*

Ihre Familie Ortlieb & Team



sich schärfen

Figuren schnitzen - Stoffplastiken
Experimentelles Malen - Zeichnen
Drucktechniken - und mehr

**KUNST
LABOR**
neues Kurs-Programm

Gutschein
schenken!

Alle Kurse u. Infos unter 07664-4803 / www.bildhauer-kunststudium.com/kurse
EDITH MARYON KUNSTSCHULE FR-MUNZINGEN

**BESUCHEN SIE DEN VOGTSBURGER
WEIHNACHTS- UND MITTELALTERMARKT IN
BURKHEIM VOM 29. NOV. - 01. DEZ. 2024**

► Programm unter www.Gewerbeverein-Vogtsburg.de

Dr. med. Elfriede Jaitner ☎ 07635-82 42 74

Fachärztin für Allgemeinmedizin

Naturheilverfahren

Physikalische Therapie und Balneologie

Medizinische Klimatologie

Tätigkeitsschwerpunkt:

BIOLOGISCHE MEDIZIN

Eisenbahnstraße 41/1

79418 Schliengen

Fax 07635-82 42 76

E-Mail: info@dr-jaitner.de

www.dr-jaitner.de



In meiner Praxis biete ich Ihnen:

- **Untersuchungsmethoden** zur umfassenden und grundsätzlichen Ursachenforschung
- **Früherkennung** von Krankheiten lange bevor der Körper Krankheitssymptome zeigt
- **Ursachenorientierte** Behandlungsmethoden
- Behandlungen, um den Körper zu reinigen und zu entgiften

Meine Vorträge finden statt am

Do., den 28. November 2024 um 18.00 Uhr

Wenn Magen und Darm Probleme bereiten

Die Haut verrät uns, wenn innere Organe erkrankt sind

Do., den 12. Dezember 2024 um 18.00 Uhr

Übersäuerung des Körpers - Nährboden aller Erkrankungen

Neue Wege in der Schmerzbehandlung

Ich bitte höflich um Anmeldung Tel. 07635/824274

VOM FACHMANN AUS DER REGION BERATEN UND AUSGEFÜHRT....

**FENSTER
ROLLADEN
HAUSTÜREN
DACHFENSTER
INSEKTENSCHUTZ**



Einfach sicher füllen
Bohny GmbH
BAUELEMENTE & SICHERHEIT

- **BERATUNG**
- **LIEFERUNG**
- **MONTAGE**
- **REPARATUR**
- **SERVICE**
- **GARANTIE**

☎ 07633 800175

📍 Federerweg 4 in 79238 Ehrenkirchen
info@bohny-sicherheit.de

**Sulzbach Straußi
Heitersheim**

Wir haben bis einschließlich
Sonntag, den 1. Advent
geöffnet!

Öffnungszeiten:

Mi. bis Sa. ab 17.00 Uhr

So. 12.00 bis 15.00 Uhr

und warme Küche bis 14 Uhr



Genießen Sie unser
frisches eigenes
Bier...



Weingut Lampp
Am Sulzbach 114
79423 Heitersheim
Telefon 07634 4272
weingut-lampp@t-online.de

LAMPP

SERVICE RUND UM DIE UHR

**ONLINE ANZEIGE BUCHEN:
WWW.PRIMO-STOCKACH.DE**

Buchen Sie mit dem Online-Kalkulator bequem Ihre Anzeige.

Wir suchen ab sofort einen (m/w/d)

Reinigungskraft

21,5 Std./Woche in Teilzeit
Mo.-Fr. 08:00-12:45 Uhr

Möbel-Schau Norsingen GmbH & Co. KG
Im Hägle 2-6 • 79238 Ehrenkirchen

Personalabteilung: Frau Hoffart
jobs@moebelschau-gruppe.de



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

MÖBELSCHAU
KÜCHEN & WOHNEN

<https://www.moebelschau-gruppe.de/karriere/>



Storchen
Restaurant Hotel

FONDÜ FISCH & FLEISCH
IM WEINGUT WALZ HEITERSHEIM,
BEI IHNEN ZU HAUSE ODER
IM STORCHEN STÜBLE?

0 76 33 - 53 29
WWW.STORCHEN-SCHMIDHOFEN.DE

FELIX UND NABOR STRAÙE 2
79189 BAD KROZINGEN-SCHMIDHOFEN



IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend
für rasche Hilfe durch den Arzt
oder den Rettungsdienst sein!

WIR STELLEN DEINE ZUKUNFT AUF DEN KOPF



AUSTRÄGER GESUCHT!

Wollen Sie Ihr eigenes Geld mit einer Nebenbeschäftigung (Minijob) auf Stundenbasis (Mindestlohn) verdienen?

Ideal für Jugendliche ab 13 Jahren, Hausfrauen, Rentner oder die ganze Familie. Bewerben Sie sich als Austräger für das Blättle Ihrer Gemeinde. Die Bezahlung orientiert sich am MiloG.

Ihre Bewerbung nehmen wir gerne telefonisch oder schriftlich per E-Mail entgegen.

Aktuell suchen wir für folgendes Gebiet Austräger (m/w/d):

Eschbach Gewerbegebiet - Bezirk 5461 - neuer Zusteller ab sofort

Am Biberdamm, Ballrechten-Dottinger Str., Biengener Str.,
Ehrenkirchener Str., Eschbacher Str., Freiburger Str., Grifheimer Str.,
Hartheimer Str., Heitersheimer Str., Max-Immelmann-Allee,
Münstertäler Str., Norsinger Str., Schlatter Str., Stauffer Str.,
Tunseler Str.

Wir suchen immer wieder neue Austräger
und Ferienvertretungen. Sie können sich
gerne auch initiativ bewerben.

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
07771 9317-48 | vertrieb@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

Apotheker (m/w/d)

Bad Krozingen bei Freiburg -

ab 8 Wochenstunden bis Vollzeit

Bad-Apotheke Stefan Stübler

Vollzeit | Teilzeit (Vormittag, Nachmittag)

Bad Krozingen | ab sofort | heute

Mehr Info unter: www.badapo/ueber-uns/karriere

bad
APOTHEKE
BAD KROZINGEN

Die DAA ist eines der führenden deutschen Bildungsunternehmen
– mit 65 Jahren Erfahrung und 400 Standorten bundesweit.

Für den Einsatz in der Jugendmaßnahme „Asa flex“ suchen wir
in **Bad Säckingen**, **Lörrach** und **Freiburg** ab sofort

- > **Lehrkräfte** (m/w/d)
- > **Sozialpädagogen** (m/w/d)
- > **Ausbildungsbegleiter** (m/w/d)



Details auf daa-freiburg.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Bildung schafft Zukunft.

Zur Verstärkung unseres Tankstellenteams



suchen wir ab sofort Mitarbeiter (m/w/d)
mit Kassenerfahrung für
25-30 Std./Woche im Münstertal.

Motorrad Pfefferle
Eni Service Station
Wasen 24, 79244 Münstertal
Tel.07636 / 286 o.7889780

MOTORRAD
Pfefferle
www.motorrad-pfefferle.de

Wir erweitern unser Team um ein Organisationstalent!

Genauere Informationen dazu finden Sie
unter Karriere auf unserer **Homepage**.



Wir freuen uns, Sie schon bald kennenzulernen!

Äußere Neumatten 2
79219 Staufen

E-Mail: service@therathletic.de
Telefon: 07633 94 131 0

www.therathletic.de



therathletic

Was Günther kann,
können wir
schon lang!

DEINE APOTHEKE. IMMER ZUR HAND.

Liebe Kund*innen,
Ab jetzt können Sie Ihr E-Rezept ganz einfach
mit Ihrer Gesundheitskarte über unsere
App „Meine Apotheke“ bestellen:

- ✓ kostenlos
- ✓ Rezept digital anschauen und senden
- ✓ Verfügbarkeit prüfen in Echtzeit

Sie haben Fragen?
Kommen Sie gerne vorbei!
Ihre Heitersheimer Apotheken



JETZT bei
Google Play

Erhältlich im
App Store




Jetzt Investieren!



DACH ist unser FACH

**Dachsanierung & Photovoltaik
aus einer Hand**

Zimmerei Ehrath

www.zimmerei-ehrrath.de ☎ 07636-77924 Staufen | Pfaffenweiler

JETZT ist es Zeit, Ihr Immunsystem zu stärken,
Schmerzzustände zu behandeln und für Ihr Wohlbefinden
zu sorgen..... der Winter kommt

Dr. rer. nat. Ines Maria Brüntrup
Heilpraktikerin
Praxis für Chinesische Medizin

Einfangweg 11 & Am Krozinger Weg 15
79395 Neuenburg am Rhein & 79189 Bad Krozingen

Tel.: 07631 / 9358963
www.tcm-neuenburg.de

*Akupunktur / Moxibustion · Kräutertherapie · Tai Chi Chuan · Qi Gong
Tuina Anmo (Manual- & Mobilisationstechnik) · Ernährungsberatung*

FREY BÜHRER Hörsysteme

**HÖREN.
LEBEN.**



Hören in allen
Farben & Facetten

WIR SIND IMMER IN IHRER NÄHE:
MÜLLHEIM Werderstraße 49a Tel.: 07631 - 2064
www.fb-hoersysteme.de

Weihnachtswunsch!
Rentner sucht ein gepflegtes Wohnmobil evtl. auch einen
Campingbus bis 45.000 Euro zum Kauf.
Ich wünsche frohe Weihnachten! **Tel. 0175 / 89 70 591**

Achtung! Wir öffnen wieder!!!
Zufahrt über die Eisenbahn- / Klosterrunsstraße möglich

BOSCH Service **Lais & Steffi GmbH**
Bosch Car Service Müllheim

Nach den Bauarbeiten an den Bahngleisen
sind wir ab Montag, den 02. Dezember 2024
wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten
für Sie da!!!

Bosch Car Service Lais & Steffi GmbH
Klosterrunsstraße 13, 79379 Müllheim
Tel. 07631 / 2178 oder info@lais-steffi-bosch.de



Informiere dich jetzt fürs neue Schuljahr 2025/26:

TAG DER OFFENEN TÜR

- › BERUFSKOLLEG **PRODUKT-DESIGN**
- › BERUFSKOLLEG **GRAFIK-DESIGN**
- › BK **FOTO- UND MEDIEN-TECHNIK**

Tag der offenen Tür: 30. November, 10 – 14 Uhr
Aufnahmeprüfung für BKGD: 14.12.2024



Wir freuen uns auf dich!
Kaiser-Joseph-Str. 168
79098 Freiburg i. Br.
(Eingang Weberstraße
gegenüber City-Hotel)



Akademie für Kommunikation
in Baden-Württemberg

Hildastraße 41
79102 Freiburg
Tel. 07 61 / 8 88 50 03 - 0
www.ursula-wiehre.de



**St. Ursula
Schulen
Wiehre**

Berufliches Gymnasium (BG)

Sozialwissenschaftliches Gymnasium,
Profil Soziales (SGGS)

Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium,
Profil Wirtschaft (WGW)

Infoabend: 17.12.2024, 18 Uhr
Schulhausführungen um 17:00 Uhr

BG-Schnuppertag: 11.02.2025
Einblick in den Unterricht von SG und WG
Anmeldung per Mail unter
info@ursula-wiehre.de

Tag der offenen Tür
07. Februar 2025
15.00 – 18.00 Uhr



St. Ursula Schulen Wiehre Realschule • Berufliches Gymnasium

Finanzmal anders

Baufinanzierung zu Bestkonditionen

Hauptstr. 63
79295 Sulzburg

info@finanz-mal-anders.de

+49 (0) 7634 55330 85

Neufinanzierung

Anschlussfinanzierung

Finanzierungsvergleich

KfW-Kredite

www.finanz-mal-anders.de

vorsorgen . bestatten . begleiten

Persönliche Klänge für einen unvergesslichen Abschied.



**ZEPP
HÖFLER · SPITTLER**

DREI NAMEN - EIN BESTATTUNGSHAUS

Bestattungsinstitut Wilfried Zepp · Inhaberin: Petra Roser e. Kfr.

79423 Heitersheim

0 76 34 . 51 91 50

bestattungen-zepp.de

Miele



Waschmaschinen
125 Edition

125
Years

Hervorragende Energieeffizienz:
20 % sparsamer als die höchste Energieeffizienz-
klasse A*. Beste Wäschepflege mit SteamCare.

* WWB 380 WPS 125 Edition:
20 % sparsamer als der Grenzwert (52) der Energieeffizienzklasse A

Burgert
Elektrotechnik

Miele Center Burgert

Tulpenbaumallee 6
79189 Bad Krozingen
Telefon 0 76 33 25 74
beratung@elektrotechnik-burgert.de



Markgräfler
Winzer^{ec}

**ADVENTSVERKÄUFE 2024
IN UNSEREN WEINMÄRKTEN**

Ehrenstetten

05.12. – 12.12. – 19.12.2024

Ballrechten-Dottingen

06.12. – 13.12. – 20.12.2024

15 – 19 UHR

Wein- und Sektangebote

Finden Sie bei uns noch fehlende
Geschenke für Ihre Liebsten – und
natürlich auch für sich selbst!



**Markgräfler
Winzer^{ec}**

www.markgraeflerwinzer.de

www.primo-stockach.de